

# Satzung des EFF European Finance Forum

(Version: 26.02.2011)

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "EFF European Finance Forum e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung des finanzwirtschaftlichen Wissens und Erfahrungsaustausches sowie der Kommunikation, die Herstellung und Vermittlung von Kontakten aller an finanzwirtschaftlichen Themen Interessierten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der europäischen und darüber hinausgehenden internationalen Entwicklungen. Daneben kann der Verein entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchführen oder fördern.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Investition von Mitteln in Unternehmen ist unzulässig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entgelte begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) monatlich stattfindende informelle Treffen der Vereinsmitglieder und sonstiger Interessenten (z. B. "Montags-Meetings").
  - b) gesponserte Vortragsveranstaltungen zu aktuellen und allgemein interessierten finanzwirtschaftlichen Themen, insbesondere auch mit europäischen und darüber hinaus internationalen Schwerpunkten.
  - c) Seminarveranstaltungen und Veröffentlichungen in Fachpresse zur Unterstützung der Vereinsziele.

## § 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 5) und der Zentralvorstand (siehe § 7).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Erreichung des Vereinszwecks sowie an der Erfüllung der Vereinsziele aktiv oder passiv mitwirken will. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist von einem schriftlichen, an den Zentralvorstand gerichteten, Aufnahmeantrag abhängig.
2. Der Zentralvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3.
  - a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
  - b) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - c) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Im Übrigen stehen ihnen die satzungsmäßigen Rechte zu.
  - d) Der Zentralvorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag oder auf Vorschlag des Zentralvorstandes in den Verein aufgenommen werden. Sie sind von Beitragsleistungen befreit und von folgenden Mitwirkungsrechten ausgeschlossen:
  - a) Für den Zentralvorstand zu kandidieren oder das Amt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes zu versehen;
  - b) das Amt eines Mitgliedes des Wahlausschusses für den Zentralvorstand auszuüben;
  - c) bei der Wahl zum Zentralvorstand abzustimmen.

In allen anderen Fällen erhalten außerordentliche Mitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder, es sei denn, der Zentralvorstand beschließt Änderungen durch besondere oder allgemeine Beschlüsse.
5. Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende jedes Vereinsgeschäftsjahres möglich und muss dem Zentralvorstand mindestens drei Monate vor dem Ende des Vereinsgeschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Ausnahmen können vom Zentralvorstand gebilligt werden.
  - b) Der Ausschluss kann nur aus Gründen erfolgen, welche die Mehrheit der Mitglieder des Zentralvorstandes billigt und beschließt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Diese Versammlung wird durch den Zentralvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt, es sei denn, der Zentralvorstand beschließt im Einzelfall, dass die Mitgliederversammlung an einem anderen Ort stattfinden soll. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Zentralvorstand be-

stimmt. Die Ladung hierzu ist in deutscher Sprache mindestens 7 Kalendertage vorher per Post, per Telefax oder per E-Mail bzw. auf sonstige entsprechende Art und Weise zu übermitteln, im Falle einer vorgeschlagenen Satzungsänderung mindestens 14 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung legt der Zentralvorstand fest.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Zentralvorstand gemäß dem vorstehenden Abs. 1 einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 v. H. stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Zentralvorstandes, Entlastung des Zentralvorstandes und der Regionalvorstände;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zentralvorstandes;
  - c) Wahl eines Kassenprüfers;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vgl. § 6) und über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11);
  - e) Beschluss über Beitragshöhe und Aufnahmegebühr sowie eventuelle Umlagen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Zentralvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von demjenigen der weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes, das von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Vereins gewählt wird, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Wahl der Mitgliederversammlung einem stimmberechtigten Mitglied des Vereins als Wahlleiter übertragen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Zentralvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 6 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

## **§ 7 Zentralvorstand und Wahl des Zentralvorstandes**

1. Der Zentralvorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zuzüglich jeweils je eines Mitgliedes der jeweiligen Regionalvorstände zusammen.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Zentralvorstandes im Amt. Zu Mitgliedern des Zentralvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes.
3. Die Mitglieder des Zentralvorstandes bestimmen in der ersten ordentlichen Sitzung, die innerhalb von 14 Tagen nach Wahl des Zentralvorstandes stattfinden muss, wer die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführers bzw. die des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt. Die gleichzeitige Übernahme mehrerer Ämter ist möglich.
4. Falls ein Mitglied des Zentralvorstandes während seiner Amtszeit zurücktritt oder an der Amtsausübung auf Dauer gehindert ist, kann der Zentralvorstand nach Ermessen ein Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Ersatz benennen. Ein so ernanntes Vorstandsmitglied hat die vollen Rechte des gewählten Vorstandsmitgliedes, das es ersetzt.
5. Die Mitglieder des Zentralvorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird entweder durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Zentralvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die eine Darlehensaufnahme erforderlich machen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 Zuständigkeit des Zentralvorstandes / Sitzungen und Beschlüsse des Zentralvorstandes**

1. Der Zentralvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er handelt im Rahmen der verfügbaren Mittel und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Durchführung von Vereinsaktivitäten;
  - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - f) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in das er auf Wunsch jedem Mitglied Einblick geben muss.

2. Der Zentralvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorsitzende führt während der Sitzung den Vorsitz. In seiner Abwesenheit hat der Stellvertreter den Vorsitz.
4. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Zentralvorstand kann im schriftlichen, per E-Mail oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
6. Der Schriftführer oder ein anderes hierzu vom Sitzungsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Zentralvorstandes hat über alle Sitzungen des Zentralvorstandes Protokoll zu führen. Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung muss auf der nachfolgenden Vorstandssitzung vorliegen und genehmigt werden. Beschlüsse gem. Ziffer 5 sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
7. Der Vorsitzende des Zentralvorstandes kann für tatsächlich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein angefallene Ausgaben für Reisen und Übernachtungen sowie Bewirtungen von Mitgliedern des Advisory Boards und des Zentralvorstandes gegen Vorlage der diesbezüglichen Belege bei dem Schatzmeister eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von insgesamt EUR 1.500,00 pro Kalenderjahr gegenüber dem Verein geltend machen, sofern in dem Budget, das von dem Schatzmeister für das betreffende Kalenderjahr aufgestellt und vom Zentralvorstand beschlossen wurde, ein entsprechender Budgetposten vorgesehen ist.

## **§ 9 Regionalvorstände**

1. Der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können die Einsetzung von Regionalvorständen oder deren Abberufung beschließen. Zu Mitgliedern des Regionalvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des Regionalvorstandes.
2. Ein Regionalvorstand besteht aus ein bis maximal fünf Mitgliedern.
3. Ein Mitglied je Region wird von der Mitgliederversammlung in den Zentralvorstand gewählt. Dies soll jeweils diejenige Person sein, die für die jeweilige Region die Aktivitäten des Vereins koordiniert. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder dasjenige regionale Vorstandsmitglied, welches einen Sitz im Zentralvorstand haben soll, bestimmen oder abberufen. Dieses Mitglied hat, solange es nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt ist, lediglich ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.
4. Das vom Zentralvorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmte regionale Vorstandsmitglied im Zentralvorstand kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Zentralvorstandes bis zu 4 weitere Mitglieder des jeweiligen Regionalvorstandes bestimmen. Diese Mitglieder haben nicht automatisch einen Sitz im Zentralvorstand. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des vom Zentralvorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmten regionalen Vorstandsmitglieds im Zentralvorstand. Der Zentralvorstand kann regionale Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich Mitglied im Zentralvorstand sind, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder von ihrem Amt als regionales Vorstandsmitglied abberufen.
5. Die Regionalvorstände stimmen ihre Aktivitäten mit dem Zentralvorstand ab. Sie tragen das alleinige finanzielle Risiko für Ihre jeweiligen Regionalaktivitäten.

6. Die Hälfte der Mitgliedsgebühren derjenigen Mitglieder, die den jeweiligen Regionen zu rechnen sind, sind für Aktivitäten in der Region reserviert. Eine faire Zurechnung der Mitglieder erfolgt durch den Zentralvorstand. Der Zentralvorstand kann nach freiem Ermessen die reservierten Mitgliedsbeiträge den zentralen Aktivitäten zuordnen, wenn Aktivitäten in den jeweiligen Regionen ausbleiben oder in einem deutlich geringeren Maße stattfinden im Vergleich zum Durchschnitt der anderen Regionen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Bei Abstimmung der Mitgliederversammlung, des Zentralvorstandes und der Regionalvorstände (z. B. zu Anträgen oder Wahlen) gilt ein Beschluss als gefasst, wenn er die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt, wenn durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderweitiges bestimmt ist.
2. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Antrag gestellt ist und eine Aussprache über den Inhalt in dem Organ erfolgt ist, das den Beschluss zu fassen hat. Antragsinhalt und Beschlussergebnis sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

## **§ 11 Buchführung und Rechnungsprüfung**

1. Der Zentralvorstand ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Hierzu gehören:
  - a) Die Führung eines Verzeichnisses über die von dem Verein vereinnahmten und ausgegebenen Gelder unter genauer Angabe des Vorganges, welcher der Buchung zugrunde liegt;
  - b) die Führung eines Verzeichnisses über alle im Namen des Vereins getätigten Anschaffungen und Verkäufe.
2. Alle Buchhaltungsunterlagen sind an einem vom Zentralvorstand zu bestimmenden Ort aufzubewahren. Alle Bücher und Unterlagen sind jederzeit für eine Überprüfung durch Mitglieder des Zentralvorstandes und/oder Kassenprüfers zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
3. Der Zentralvorstand hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr dem Verein anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten muss.
4. Der Kassenbericht ist vom Kassenprüfer zu prüfen.
5. Der Buchprüfungsbericht steht allen Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen.
6. Die Bücher und Buchungsunterlagen des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Richtigkeit der Buchungsunterlagen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz ist durch den Kassenprüfer festzustellen und zu bestätigen.
7. Der Geschäftsbericht muss auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Zentralvorstand kann die Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung empfehlen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V., Komturstr. 4, Frankfurt/Main 70, Tel.: 069 - 67 10 33, die es für die Förderung der Krebsforschung zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 13 Gründungsdatum**

Die Satzung ist durch die außerordentliche Versammlung der Mitglieder am 14. August 2004 beschlossen und durch die ordentliche Versammlung der Mitglieder am 27. Februar 2010 geändert worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 08. Mai 1989 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 14 Advisory Board**

1. Der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können die Einsetzung eines Advisory Boards beschließen. Das Advisory Board hat ausschließlich beratende Funktion und soll den Zentralvorstand und die Regionalvorstände im Rahmen der weiteren internationalen und nationalen Entwicklungen des Vereins durch die Erfahrungen und Kontakte der Mitglieder des Advisory Boards unterstützen.
2. Das Advisory Board besteht aus mindestens drei und höchstens 3 x r Mitgliedern, wobei „r“ die Anzahl der Regionen ist, in denen ein Regionalvorstand gemäß § 9 Abs. 1 eingesetzt wurde. Zu Mitgliedern des Advisory Boards sollen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Advisory Boards werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder weitere Mitglieder des Advisory Boards benennen und Mitglieder des Advisory Boards abberufen; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
4. Sitzungen des Advisory Boards werden vom Chairman, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Chairman des Advisory Boards, einberufen und geleitet, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll und die Tagesordnung nicht angekündigt werden braucht. Beschlüsse des Advisory Boards stellen lediglich Empfehlungen für den Zentralvorstand und die Regionalvorstände dar.
5. Der Chairman und der stellvertretende Chairman des Advisory Boards werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder den Chairman und den stellvertretenden Chairman des Advisory Boards benennen und abberufen; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2011

EFF European Finance Forum e.V.